

Hausordnung

der Wohnungsgenossenschaft „Sachsenring“ eG Hohenstein-Ernstthal

(Stand 01.01.2012)

1. Das Gemeinschaftseigentum ist von jedem Eigentümer und Mieter pfleglich zu behandeln. Das Zusammenleben in einer Wohnanlage erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Bewohner und Besucher. Demzufolge ist diese Hausordnung auch verbindlich für Eigentümer und Mieter.

2. Schutz vor Lärm

- Jede Ruhestörung ist untersagt.
- Das Zuschlagen von Türen, Schreien und Lärmen in den Wohnungen, im Treppenhaus, im Hof und im Garten ist zu vermeiden.
- Radio-, Fernseh- und andere Tonträger dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- Das Musizieren und Singen ist nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr gestattet, wenn dies über die Wohnung hinaus hörbar ist.
- Tätigkeiten, bei denen sich Lärmentwicklung nicht ausschließen lässt, sind nur werktags von 7.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchzuführen.
- Nachtruhe gilt ab 22.00 bis 6.00 Uhr. Mittagsruhe von 12.00 bis 14.00 Uhr.
- Die aktuelle Ortssatzung (Polizeiverordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal) ist zu beachten.
- Bei schweren Erkrankungen eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.
- Kinder sind zur Ruhe und Rücksichtnahme im Haus anzuhalten, so sind z. B. Kellerräume und Treppenhaus kein Spielplatz.
- Fußballspielen auf den Grünflächen ist untersagt.

3. Sicherheit

- Zum Schutz der Hausbewohner ist die Haustür ständig geschlossen zu halten, so dass ein Öffnen über den Türöffner der Sprechanlage möglich ist. Es ist darauf zu achten, dass die Tür beim Schließen wieder ins Schloss einrastet. Vorhandene Hintereingangstüren sind verschlossen zu halten.
- Einfahrten, Treppen und Hausflure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie frei gehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugestellt, zugeparkt oder versperrt werden. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Im Keller, Treppenhaus, Aufzug und auf dem Boden sind Rauchen und offenes Feuer untersagt.
- In den Bodenräumen dürfen leicht entzündbare Gegenstände wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete oder dergleichen nicht aufbewahrt werden.
- Brandschutztüren dürfen nicht verstellt werden und müssen stets geschlossen sein.
- Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Heiz-, Gas- und Wasserleitungen sind sofort die Betreiber sowie der Verwalter zu benachrichtigen.
- Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.
- Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlage zu vermeiden. Thermostatventile der Heizkörper dürfen nur bis zur Frostschutzstufe geschlossen werden.

4. Ordnung und Sauberkeit

- Haus und Grundstück sind sauber zu halten. Verunreinigungen sind von dem dafür verantwortlichen Eigentümer bzw. Mieter zu beseitigen.
- Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden bzw. eine Firma mit der Reinigung beauftragt wurde, gilt folgende Reinigungspflicht: Die Hausbewohner haben die Kellerflure, Gemeinschaftskeller, Treppen einschließlich Geländer, die Treppenhausfenster, Treppenhausflure, Trockenräume und den Boden abwechselnd nach einem bei Bedarf aufzustellenden Reinigungsplan zu reinigen.
- Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Eigentümer bzw. Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden.
- Abfall und Hausmüll dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen, getrennt nach den jeweiligen Müllarten, gesammelt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz für Müllgefäße verschüttet wird. Sperrmüll und Sondermüll sind auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Flüssigkeiten und Abfälle (z. B. Zigarettenkippen, Blätter von Balkonpflanzen) dürfen nicht aus Fenster bzw. über Balkone geschüttet oder geworfen werden.
- Trockenböden, Trockenräume und Trockeneinrichtungen sind entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen und ausreichend zu lüften. Es ist verboten, tropfnasse Wäsche aufzuhängen. Die Nutzung als Abstellraum für Dinge aller Art ist zu unterlassen.
- Auf Balkonen dürfen Wäschestücke o. ä. nur unter Geländerhöhe zum Trocknen oder Lüften aufgehängt werden. Der Eigentümer bzw. Mieter eines darunter liegenden Balkons darf weder durch herabtropfende Flüssigkeiten noch durch Schmutz belästigt werden.
- Der Balkon darf nur in üblicher Weise genutzt werden, die Lagerung von Unrat, Gerümpel o. ä. und die Benutzung als Abstellplatz sind unzulässig.
- Das Anbringen von Schildern, Markisen usw. ist nur mit Zustimmung des Verwalters gestattet.
- Teppiche, Betten, Decken, Polstermöbel oder andere Gegenstände dürfen weder im Treppenhaus noch zum Fenster herab oder auf Balkonen gereinigt werden.
- In die Toilette und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle geschüttet werden.
- Das Auftreten von Ungeziefer ist unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen.
- Die Wohnung ist zu jeder Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dieses erfolgt durch kurzzeitiges Öffnen (kein Kippen) der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht gelüftet werden. Besonders in Küche und Bad ist regelmäßig zu lüften. Insbesondere gelten die Richtlinien zum richtigen Lüften und Heizen.
- Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.
- Die Bewohner haben dafür zu sorgen, dass in den Gemeinschaftsräumen nicht unnötig viel Strom verbraucht wird.

5. Haustiere

- Das Einbringen und Halten von Klein- und Haustieren in begrenzter Anzahl ist grundsätzlich gestattet (Wellensittich, Meerschweinchen, Katzen, Hunden usw.), solange von den Tieren keine Belästigung der anderen Hausbewohner ausgeht. Der Verwalter/der Vermieter kann verlangen, dass Katzen bzw. Hunde abgeschafft werden, wenn die Tiere lästig werden.
- Hunde sind innerhalb der Wohnanlage und im Treppenhaus an der Leine zu führen und von Spielgeräten und Grünanlagen fernzuhalten.
- Verunreinigungen gemeinschaftlicher Gebäudeteile und Flächen sind sofort vom Tierhalter zu beseitigen.
- Die Haltung von gefährlichen Tieren (z. B. Reptilien, Spinnen) ist nicht gestattet.

6. Gemeinschaftseinrichtungen

- Es gelten die vertraglichen Bedingungen des jeweiligen Betreibers der Anlagen.
- Die Installation von Antennen jeglicher Art ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verwalters zulässig.

